

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/53 vom 6. Dezember 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_53

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/53 du 6 décembre 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/53 del 6 dicembre 2016

Regeste

Art. 16 IVG. Erstmalige berufliche Ausbildung. Anspruch auf Übernahme der Schulkosten, wenn eine versicherte Person invaliditätsbedingt keine Lehrstelle als Kaufmann findet und diese Ausbildung deshalb über eine Privatschule absolviert. Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Dezember 2016, IV 2016/53).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ist in der Regel die IV-Stelle, in deren Kantonsgebiet die versicherte Person im Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz hat, zuständig. Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit in Sonderfällen an (siehe Art. 40 und 88 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, SR 831.201). Zwar hat der Beschwerdeführer im Anmeldeformular vom September 2012 angegeben, dass sein gesetzlicher Wohnsitz in J.____ im Kanton B.____ sei. Gemäss dem kantonalen Einwohnerregister befindet sich der Wohnsitz des Beschwerdeführers jedoch nach wie vor in E.____ im Kanton St. Gallen. Aus den Akten ist ersichtlich, dass er an den Wochenenden jeweils bei seinen Eltern in St. Gallen wohnt, d.h. lediglich Wochenaufenthalter im Kanton B.____ ist. Die Beschwerdegegnerin ist somit zuständig gewesen, den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen zu prüfen.

E. 2

2.1 Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Invalidenversicherung die Schulkosten für die vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2017 dauernde Ausbildung des Beschwerdeführers zum Kaufmann EFZ beim G.____ übernehmen muss oder nicht. 2.2 Versicherte Personen, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung ihren Fähigkeiten entspricht (Art. 16 Abs. 1 IVG). Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt ist nach Abs. 2 lit. c dieser Bestimmung die berufliche Weiterbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. 2.3 Die Ausbildung muss der Behinderung angepasst sein und den Fähigkeiten der versicherten Person entsprechen. Sie muss zudem einfach und zweckmässig und auf die Eingliederung in das Erwerbsleben ausgerichtet sein. Nicht übernommen werden Kosten für eine Ausbildung, die voraussichtlich zu keiner wirtschaftlich ausreichend verwertbaren Arbeitsleistung führen

wird (Rz. 3010 des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, KSBE, Stand 1. Januar 2016). Zwischen Ausbildungsdauer und wirtschaftlichem Erfolg der Massnahme muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen (ZAK 1972 S. 56). Sonderfälle, in denen eine längere Ausbildungsdauer beantragt wird, sind ausreichend und stichhaltig zu begründen. Zu ihnen können Fälle gehören, in denen dank der positiven Entwicklung der versicherten Person ein Wechsel im Ausbildungsniveau möglich wird (z.B. Wechsel von einer Attestausbildung EBA zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ; Rz. 3020 f. KSBE).

E. 3

3.1 Zunächst ist zu prüfen, ob es sich bei der Ausbildung zum Kaufmann EFZ um eine erstmalige berufliche Ausbildung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 IVG handelt. Die erstmalige berufliche Ausbildung soll es einer versicherten Person ermöglichen, trotz ihrer invaliditätsbedingten Beeinträchtigungen einen Beruf zu erlernen, der ihren Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Die Fähigkeit, einen Beruf zu erlernen, ist beim Beschwerdeführer durch die hochgradige Visusminderung beeinträchtigt. Er hat somit den Anspruch, möglichst diejenige berufliche Qualifikation zu erlangen, die er als Gesunder erlangt hätte. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Gesunder nicht nur eine Ausbildung zum Büroassistenten, sondern direkt eine Ausbildung zum Kaufmann EFZ absolviert hätte. Soweit die Ausbildung zum Kaufmann EFZ seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht, hat der Beschwerdeführer daher das Anrecht darauf, sich zum Kaufmann EFZ ausbilden zu lassen. Die berufliche Eingliederung hört also nicht auf der tiefsten Stufe (hier die Ausbildung zum Büroassistenten) auf. Ob ein Ausbildungsziel direkt, d.h. im Anschluss an die abgeschlossene Volksschule, oder indirekt, d.h. über eine Lehre als Büroassistent erreicht wird, darf keine Rolle spielen. Vielmehr ist es im vorliegenden Fall sinnvoll gewesen, dass der Beschwerdeführer zunächst die Ausbildung zum Büroassistenten absolviert hat, da unklar gewesen ist, ob er den Anforderungen der höherwertigen Ausbildung des Kaufmanns EFZ gewachsen ist. Hätte er direkt im Anschluss an das Vorlehrjahr eine Lehre als Kaufmann begonnen, hätte nämlich die Gefahr bestanden, dass diese Lehre hätte abgebrochen werden müssen und der Beschwerdeführer ohne Ausbildung dagestanden wäre. Für Fälle wie den vorliegenden sieht Rz. 3020 KSBE denn auch die Möglichkeit des Wechsels im Ausbildungsniveau vor. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die Ausbildung zum Kaufmann richtigerweise als erstmalige berufliche Ausbildung i.S.v. Art. 16 Abs. 1 IVG und nicht als berufliche Weiterausbildung i.S.v. Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG qualifiziert hat, da es sich bei der Ausbildung zum Büroassistenten lediglich um einen Zwischenschritt zum eigentlichen Ausbildungsziel, nämlich der Ausbildung zum Kaufmann EFZ, gehandelt hat.

3.2 Als Nächstes ist zu prüfen, ob die Ausbildung zum Kaufmann EFZ der Behinderung des Beschwerdeführers angepasst ist, seinen Fähigkeiten entspricht, einfach und zweckmässig und auf die Eingliederung ins Erwerbsleben ausgerichtet ist. Die Beschwerdegegnerin hat im Beschwerdeverfahren vorgebracht, dass es nicht zweckmässig erscheine, eine Ausbildung zum Kaufmann einzig schulisch, d.h. ohne entsprechende Lehrstelle, zu absolvieren. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer in schulischer Hinsicht die Voraussetzungen für die Ausbildung zum Kaufmann EFZ erfüllt (vgl. die Berichte der Stiftung F.____ vom 15. Februar 2015 und der Eingliederungsverantwortlichen vom 17. Juli 2015). I.____, Prüfungsexpertin des Kaufmännischen Verbands X.____, hat am 13. Juni 2016 erklärt, dass der Einstieg nach der Lehre in einen anderen Betrieb mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) schwer oder sogar chancenlos sei. Das Niveau des

EBA liege sehr stark unter demjenigen des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ). Das EFZ biete viel mehr Möglichkeiten und Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bereits gesunde Personen mit einer EBA-Ausbildung haben es also sehr schwer, eine Arbeitsstelle zu finden. Für gesunde Personen, die eine Ausbildung zum Büroassistenten absolviert haben und die die schulischen Voraussetzungen für die Ausbildung zum Kaufmann EFZ mitbringen, ist es deshalb eigentlich ein „Muss“, diese Zusatzausbildung zu absolvieren. Durch die hochgradige Seheinschränkung ist der Beschwerdeführer auf dem Arbeitsmarkt gegenüber gesunden Arbeitnehmern unbestrittenermassen benachteiligt, da er einerseits in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist und andererseits für einen Arbeitgeber einen grösseren Aufwand verursacht als ein gesunder Arbeitnehmer (Hilfsmittel am Arbeitsplatz, mehr Betreuung). Für den Beschwerdeführer ist eine qualifizierte Berufsausbildung somit umso wichtiger, um auf dem ersten Arbeitsmarkt eine reelle Chance zu haben. Der Beschwerdegegnerin ist insoweit beizupflichten, als die Ausbildung zum Kaufmann EFZ über einen Lehrbetrieb sicher die optimalere Lösung gewesen wäre als der rein schulische Ausbildungsweg. Allerdings hat der Beschwerdeführer trotz intensiver Stellenbemühungen keine Lehrstelle für die Ausbildung zum Kaufmann EFZ gefunden. Mit der Eingliederungsverantwortlichen ist davon auszugehen, dass es sich auf die Eingliederungschancen nachteilig ausgewirkt hätte, wenn der Beschwerdeführer ein weiteres Jahr mit der Lehrstellensuche „verloren“ hätte. Hinzu kommt, dass die Chancen, eine Lehrstelle zu finden, erfahrungsgemäss sinken, je länger die Suche dauert. Unter Berücksichtigung der genannten Umstände ist es somit zweckmässig gewesen, dass der Beschwerdeführer die Ausbildung zum Kaufmann EFZ auf dem rein schulischen Weg begonnen hat.

3.3 Zu prüfen bleibt, ob es sich bei den Schulkosten um invaliditätsbedingte Mehrkosten handelt. Namentlich stellt sich die Frage, ob es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, die Ausbildung zum Kaufmann EFZ über einen Lehrbetrieb zu absolvieren, wodurch die Schulkosten hätten vermieden werden können. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer den Anforderungen an eine Lehre als Kaufmann EFZ auf dem ersten Arbeitsmarkt grundsätzlich gewachsen wäre. Wie bereits ausgeführt, hat er jedoch keinen Ausbildungsplatz gefunden. Es stellt sich daher die Frage, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner Invalidität keine Lehrstelle gefunden hat oder ob die Lehrstellensuche auch erfolglos geblieben wäre, wenn er gesund wäre. Der Beschwerdeführer hat gemäss der Eingliederungsverantwortlichen sehr viel in die Lehrstellensuche investiert. Aus der im Beschwerdeverfahren eingereichten Liste seiner Bewerbungsbemühungen für eine KV-Lehrstelle geht hervor, dass er sich über 60 Mal beworben hat (act. G 1.3). Der Beschwerdeführer hat aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen grosse Nachteile bei der Lehrstellensuche: Erstens ist seine Leistungsfähigkeit vermindert. Zweitens benötigt er aufgrund seiner Sehschwäche einen auf seine speziellen Bedürfnisse eingerichteten Arbeitsplatz. Drittens benötigt er eine intensivere Betreuung als ein gesunder Lehrling. Und viertens werden auch die Mitarbeiter Rücksicht auf die speziellen Bedürfnisse des Beschwerdeführers nehmen müssen. Dass sich die Sehschwäche negativ auf die Stellensuche auswirkt, haben auch die Bewerbungen auf die Praktikumsstellen gezeigt. Die Absagen sind unter anderem damit begründet worden, dass es den Betrieben nicht möglich wäre, auf die speziellen Bedürfnisse des Beschwerdeführers einzugehen (act. G 1.4 S. 1), dass die Stelle auf Dauer nicht der ideale Platz für den Beschwerdeführer wäre (act. G 1.4 S. 3) oder dass keine ausführliche Betreuung, Unterstützung und Anleitung geboten werden könnte (act. G 1.4 S. 6). Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer ohne seine erheblichen gesundheitlichen

Beeinträchtigungen bei dem von ihm gezeigten Engagement mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Lehrstelle als Kaufmann gefunden hätte. Daraus, dass der Zwillingbruder des Beschwerdeführers, der an derselben Krankheit leidet, eine Lehrstelle als Kaufmann gefunden hat, kann nichts anderes abgeleitet werden: Entscheidend ist nicht, ob der Beschwerdeführer rein theoretisch eine Lehrstelle hätte finden können, sondern dass er trotz ausreichender Bemühungen wegen seiner Invalidität auf dem konkreten Arbeitsmarkt keine Lehrstelle gefunden hat. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin, wonach es kein IV-rechtliches, sondern ein Problem der drohenden Arbeitslosigkeit sei, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Invalidität keine Lehrstelle finde, ist vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer gerade wegen seiner Invalidität keine Lehrstelle gefunden hat, nicht nachvollziehbar. Bei den Schulkosten handelt es sich somit um invaliditätsbedingte Mehrkosten. 3.4 Die Beschwerdegegnerin hat einerseits einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine erstmalige berufliche Ausbildung zum Kaufmann EFZ beim G.____ bejaht, in Widerspruch dazu aber andererseits nicht alle invaliditätsbedingten Mehrkosten (namentlich die Schulkosten) übernehmen wollen. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin – fälschlicherweise – davon ausgegangen ist, dass im vorliegenden Fall nicht alle Voraussetzungen für die Übernahme der invaliditätsbedingten Mehrkosten für die Ausbildung zum Kaufmann EFZ erfüllt sind. Offenbar aus Kulanzgründen hat sie dem Beschwerdeführer aber ein Taggeld zusprechen wollen, damit dieser in der Lage ist, die Schulkosten zu finanzieren (vgl. IV-act. 270). Die Beschwerdegegnerin kann jedoch nur Leistungen zusprechen, die gesetzlich vorgesehen sind. Kommt sie also zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Kostenzusprache für die eine erstmalige berufliche Ausbildung nicht erfüllt sind, hat sie den Leistungsanspruch zu verneinen mit der Konsequenz, dass die versicherte Person auch keinen Taggeldanspruch hat. Kommt sie jedoch zum gegenteiligen Schluss, d.h. dass die versicherte Person Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung hat, hat sie alle mit dieser Ausbildung einhergehenden invaliditätsbedingten Mehrkosten zu übernehmen (und ein Taggeld zuzusprechen). Die angefochtene Verfügung ist auch aus diesem Grund rechtswidrig. 3.5 Die behinderungsbedingten zusätzlichen Kosten werden ermittelt, indem die Kosten der Ausbildung der invaliden Person den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die bei der Ausbildung einer nicht invaliden Person zur Erreichung des gleichen beruflichen Zieles notwendig wären (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 IVV). Dadurch, dass der Beschwerdeführer die vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2017 dauernde Ausbildung zum Kaufmann EFZ beim Feusi Bildungszentrum absolviert, fallen Schulkosten an, die bei der Ausbildung zum Kaufmann EFZ über einen Ausbildungsbetrieb nicht angefallen wären. Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf die Übernahme dieser Schulkosten, soweit sie die Kosten der Ausbildung zum Kaufmann EFZ über einen Ausbildungsbetrieb übersteigen. 3.6 In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung insoweit aufzuheben, als die dem Beschwerdeführer invaliditätsbedingt zusätzlich anfallenden Schulkosten für die vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2017 dauernde Ausbildung zum Kaufmann EFZ im G.____ von der Beschwerdegegnerin zu tragen sind. Die Sache ist zur Ermittlung der Höhe der Schulkosten an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

4.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in

der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 4.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. In einem Fall mit mittlerem Aufwand und Schwierigkeitsgrad wird praxisgemäss eine Pauschalentschädigung von Fr. 3'500.-- ausgerichtet. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer entsprechend mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 11. Januar 2016 insoweit aufgehoben, als die dem Beschwerdeführer invaliditätsbedingt zusätzlich anfallenden Schulkosten für die vom 1. August 2015 bis 31. Juli 2017 dauernde Ausbildung zum Kaufmann EFZ im G.____ von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen sind; die Sache wird zur Ermittlung der Höhe der Schulkosten an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.